

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1983-07-15

GZ.: 11.279/11-I 1/83

Sachbearbeiter: Dr. Hancvencl

Tel.: 7500/6690

An das

Präsidium des  
NationalratesParlament  
1010 W i e n

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	18-GE/19-83
Datum:	21. JULI 1983
Verteilt	1983-07-22 <i>Stasser</i>

*S. Hancvencl*

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte. Begutachtung.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage 22 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*Stasser*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1983-07-15

GZ.: 11.279/11-I 1/83

Sachbearbeiter: Dr. Hancvencl

Tel.: 7500/6690

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

zu GZ 00 06220/35-V/1/83  
vom 22.6.1983

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen  
bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungs-  
bank und die Leistung eines weiteren  
Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte.  
Begutachtung.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilt mit, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte vom Ressortstandpunkt keine Einwendungen bestehen.

22 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme wurden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: